Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

des Gäste- und Tagungshaus „Haus Heege“
ein Betrieb der GGW GmbH

I. Geltungsbereich und Definitionen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über die mietweise Überlassung von Tagungs- und Beherbergungsräumen sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Haus Heege (Gästehaus).

(2) In Teilbereichen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen wird zwischen Individualreisenden und Gruppen unterschieden.

(3) Individualreisende im Sinne dieser AGB sind Personen, die ausschließlich ein einzelnes Gästezimmer und die direkt damit verbundenen Verpflegungsleistungen buchen, bzw. Familien, mit maximal zwei Erwachsenen und fünf mitreisenden Kindern.

(4) Um „Gruppen“ handelt es sich bei Personenmehrheiten, bei denen der Vertrag über die Beherbergung und sonstigen Leistungen mit einem Verein, einer Firma, einer Institution oder einem sonstigen rechtsfähigen Träger abgeschlossen wird.

(5) Unabhängig von der Personenzahl, Rechtsfähigkeit oder Status, handelt es sich bei Personenmehrheiten ebenfalls um Gruppen, wenn dies durch den Abschluss eines Belegungsvertrags ausdrücklich vereinbart wurde.

(6) Im Falle von Gruppen wird die für die Personenmehrheit handelnde Person als Gruppenleiter (GL) bezeichnet. Dieser ist der alleinige Vertragspartner und Zahlungspflichtige gegenüber Haus Heege.

II. Vertragsabschluss

(1) Der Vertrag kommt durch das Angebot des Gäste- und Tagungshauses und die Annahme dieses Angebotes durch den Kunden zustande.

(2) Veröffentlichungen von Haus Heege auf dessen Homepage, in Broschüren, Flyern oder anderen Medien stellen kein Angebot im rechtlichen Sinne dar.

(3) Auf Anfrage des Kunden unterbreitet Haus Heege dem Kunden ein Angebot, das zeitlich befristet sein kann. Der Vertrag zwischen Haus Heege und dem Kunden kommt zustande, wenn der Kunde das Angebot innerhalb der gesetzten Frist annimmt.

(4) Maßgeblich für die Wahrung der Frist zur Annahme des Angebots ist der Zugang der Annahmeerklärung beim Haus Heege.

(5) Die Annahme des Angebots erfolgt in Text- oder Schriftform.

(6) Die buchende Person erhält nach Annahme des Angebots:

a. Im Fall von Individualreisen eine Reservierungsbestätigung.

b. Im Fall einer Gruppenbuchung die Reservierungsbestätigung und zusätzlich dazu einen Belegungsvertrag, der Angaben zur buchenden Organisation, zum Ansprechpartner und insbesondere zu zusätzlichen Vereinbarungen über die gemieteten Räumlichkeiten und Verpflegung (wie Zeiten, Ausstattung, besondere Wünsche) enthält.

Ergänzend dazu erhält der Gruppenleiter das Formblatt „Wichtige Informationen für den Aufenthalt“, welches bis spätestens 14 Tage vor Anreise, ausgefüllt, an das Haus Heege zurückzusenden ist. Die hierin bestellten Leistungen sind für beide Seiten verbindlich.

III. Leistungen und Preise

(1) Die von Haus Heege geschuldeten Leistungen vereinbaren Gästehaus und Kunde individuell (vertraglich vereinbarte Leistung).

(2) Grundlage für die Preise ist die aktuelle Preisliste von Haus Heege zum Zeitpunkt des Angebots. Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitprunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Kunde ist verpflichtet, die für die von ihm gebuchten Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise zu zahlen.

(3) Vereinbarte Leistungen und Preise ergeben sich ausschließlich aus der Reservierungsbestätigung bzw. im Fall einer Gruppenbuchung aus den ergänzenden Angaben im Belegungsvertrag.

(4) Beschafft das Tagungshaus, aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Kunden, Leistungen Dritter, trägt der Kunde die dafür anfallenden Kosten. Haus Heege behält sich vor, die dafür erforderlichen Verträge in Vertretung, im Namen und auf Rechnung des Kunden abzuschließen.

(5) Bei Tagungs- und Seminaraufenthalten besteht die vertragliche Leistung von Haus Heege unter anderem in der Überlassung von Seminarräumen in der vereinbarten Anzahl, Größe, Dauer der Überlassung einschließlich ausdrücklich vereinbarter technischer oder sonstiger Ausrüstung. Ohne ausdrückliche Vereinbarung sind die Überlassung technischer Einrichtungen (z.B. Audioanlage, Smartboard), die Überlassung von Materialien (z.B. Moderationskoffern, Papier), eine bestimmte Bestuhlung oder sonstigen Leistungen nicht geschuldet.

IV. Preiserhöhungen

(1) Aufgrund langfristiger Buchungsvorläufe behält sich Haus Heege eine Anpassung der Preise nach Vertragsabschluss vor.

(2) Eine Erhöhung der vereinbarten Preise ist nur zulässig, sofern zwischen der Preisanpassung und dem vertraglich vereinbarten Leistungszeitraum mehr als 6 Monate liegen.

(3) Preisanpassungen werden dem Vertragspartner umgehend nach Festsetzen der neuen Preise mitgeteilt und berechtigen den Kunden, ohne Zahlungsverpflichtung gegenüber Haus Heege, vom Vertrag zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung muss innerhalb von 14 Tagen in Schriftform erfolgen. Haus Heege wird daraufhin eine schriftliche Bestätigung der Stornierung vornehmen.

V. Zahlungen

(1) Sämtliche Zahlungspflichten treffen den Individualreisenden bzw. bei Gruppe den Gruppenleiter als Auftraggeber unmittelbar, ohne dass es auf die Zahlung ankommt, die der GL von seinen Teilnehmenden für die Teilnahme am Aufenthalt bzw. die Inanspruchnahme von vertragsgegenständlichen Leistungen zu fordern hat bzw. erhält.

(2) Für die Zahlungen gelten für Individualreisende und Gruppen folgende unterschiedliche Regelungen:

a. Individualreisende
Ohne eine ausdrückliche, abweichende Vereinbarung ist die Rechnung für die gebuchten Leistungen spätestens bei Anreise fällig. Haus Heege ist berechtigt die gebuchten Leistungen zu stornieren, wenn die Rechnung bei Anreise nicht ausgeglichen ist bzw. wird.

b. Gruppen
Bei Gruppenreisen richtet sich die Fälligkeit von Anzahlung und Restzahlung nach der mit dem GL schriftlich vereinbarten Regelung. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, so ist bis spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Belegungsvertrages eine Anzahlung in Höhe von 10% des Gesamtpreises fällig. Hierzu erhält der GL mit dem Belegungsvertrag eine entsprechende Anzahlungsrechnung.

Ohne vollständige Zahlung der vereinbarten Anzahlung oder sonstigen Vorauszahlung besteht kein Anspruch des GL auf Bezug der Unterkunft und auf Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen.

Erfolgt eine vereinbarte Anzahlung oder sonstige Vorauszahlung, trotz Mahnung seitens Haus Heege, nicht oder nicht vollständig, so ist das Gästehaus berechtigt vom Vertrag mit dem GL zurückzutreten und diesen mit Rücktrittskosten gemäß dieser AGB zu belasten.

Die Schlussrechnung für alle vereinbarten sowie während des Aufenthaltes vom GL zusätzlich in Anspruch genommenen Leistungen, erhält der GL im Anschluss an den Aufenthalt im Haus Heege. Diese ist mit dem Zugang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug fällig. Zahlt der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen gerät er in Verzug.

VI. Bereitstellung, Übergabe und Änderung

(1) Ohne besondere ausdrückliche Vereinbarung besteht kein Anspruch des Kunden auf die Überlassung bestimmter Gästezimmer, auf eine bestimmte Lage von Zimmern sowie auf die Platzierung von Zimmern von Teilnehmenden neben oder in der Nähe der Zimmer anderer Teilnehmenden oder des Gruppenleiters.

(2) Zimmerlisten und Belegungspläne des GL sind für das Haus Heege nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde und wenn solche Zimmerlisten oder Belegungspläne innerhalb einer vereinbarten Frist vollständig und nachvollziehbar schriftlich oder in Textform übermittelt wurden.

(3) Haus Heege bleibt es vorbehalten Belegungspläne und Zimmerlisten einseitig und ohne Zustimmung des GL, auch unmittelbar bei Ankunft der Teilnehmenden, zu ändern, wenn sich die Zahl oder Zusammensetzung der Teilnehmenden gegenüber ursprünglich vereinbarter Zimmerlisten oder Belegungsplänen verändert hat. Weiterhin ist Haus Heege beim Vorliegen zwingender sachlicher Gründe, insbesondere bei Elementarschäden oder nicht aufschiebbaren Reparaturarbeiten zu einer Änderung der Unterbringung berechtigt.

(4) Gebuchte Gästezimmer stehen Individualreisenden ab 15:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Die Zeiten für die Bereitstellung von Gästezimmern werden bei Gruppenbuchungen im Belegungsvertrag geregelt. Ist hier keine Regelung getroffen, findet die Regelung für Individualreisende Anwendung.

Die Zimmer sind am Tag der Abreise bis spätestens 10:00 Uhr zu räumen.

(5) Für Gruppen stehen im Haus Heege Veranstaltungsräume in verschiedenen Größen zur Verfügung. Die Gebühr für einen oder mehrere, zur Größe und Art der Veranstaltung passende Räumlichkeiten ist, nach folgender Staffelung, bereits im Übernachtungspreis enthalten:

a. Bis 25 Personen: 1 Raum
b. Bis 50 Personen: 2 Räume
c. Bis 100 Personen: 3 Räume
d. Bis 150 Personen: 4 Räume
e. Mehr als 150 Personen: nach Absprache

Zusätzliche Veranstaltungsräume können gegen Gebühr angemietet werden. Dies gilt gleichermaßen für Tagesveranstaltungen. Hierzu erhält der Kunde ein schriftliches Angebot über konkrete Räumlichkeiten. Mit Vertragsschluss sind die gebuchten Räume für beide Seiten verbindlich.

Gebuchte Veranstaltungsräume stehen dem Kunden nach Absprache zur Verfügung, spätestens aber 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn. Veranstaltungsräume sind geräumt zurückzugeben. Der Zeitpunkt der Rückgabe wird zwischen dem Kunden und Haus Heege im Belegungsvertrag vereinbart.

(6) Werden die Gästezimmer / Veranstaltungsräume nicht rechtzeitig oder nicht geräumt zurückgegeben, begründet dies für das Gästehaus folgende Ansprüche gegenüber dem Kunden:

a. Bei einer Rückgabe / Räumung des Gästezimmers bis 18:00 Uhr 50% des regulären Übernachtungspreises
b. Bei einer Rückgabe / Räumung des Gästezimmers nach 18:00 Uhr 100% des regulären Übernachtungspreises
c. Bei der verspäteten Rückgabe / Räumung des Veranstaltungsräume eine angemessene Nutzungsentschädigung

(7) Dem Kunden steht es frei dem Gästehaus nachzuweisen, dass diesem kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Haus Heege steht der Nachweis eines höheren Schadens frei.

(8) Die Fortsetzung der Nutzung von Gästezimmern oder Veranstaltungsräumen durch den Kunden über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, begründet keinen vertraglichen Nutzungsanspruch des Kunden gegenüber Haus Heege.

VII. Änderungen der vom Gästehaus geschuldeten Leistungen, insbesondere Teilnehmerzahl, Räumlichkeiten und Veranstaltungszeit

(1) Eine Änderung der von Haus Heege geschuldeten Leistungen liegt vor, wenn nach Abschluss einer, die fraglichen Leistungen des Gästehauses regelnden, Vereinbarung, auf Wunsch des Kunden von den vereinbarten Leistungen abgewichen wird bzw. werden soll.

(2) Bei Verringerung der Teilnehmenden um weniger als 10% erfolgt die Änderung der, in direktem Zusammenhang mit diesen Teilnehmenden stehenden geschuldeten Leistungen (z.B. Übernachtung, Verpflegung), kostenlos. Zur Ermittlung der kostenfrei stornierbaren Leistungen wird grundsätzlich abgerundet.

Die darüber hinaus gehenden Ausfallkosten regelt VIII.

(3) Führt eine Änderung der von Haus Heege geschuldeten Leistungen zu einer Verringerung dieser Leistungen (z.B. durch Verringerung der Teilnehmerzahl), wird dies wie eine (Teil-) Kündigung des Vertrags behandelt. Maßgeblich sind in diesen Fällen die Regelungen zu Rücktritt und Kündigung. In allen anderen Fällen der Änderung der vom Gästehaus geschuldeten Leistungen gelten die folgenden Regelungen:

a. Eine Änderung der vom Gästehaus geschuldeten Leistungen ist nur im Wege einer schriftlichen (ergänzenden) Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Gästehaus möglich. Eine Berücksichtigung des Änderungswunsches, der später als zwei Wochen vor Leistungsbeginn erfolgt unterliegt stets der Einzelfallprüfung.

b. Bei Änderungen die auf Veranlassung des Kunden beruhen, trägt der Kunde die zusätzlich entstehenden Kosten.

(4) Haben der Kunde und das Gästehaus die Überlassung bestimmter Veranstaltungsräume vereinbart oder wurden ohne eine solche Vereinbarung bestimmte Veranstaltungsräume bestätigt, ist das Tagungshaus im Falle einer Unterschreitung der vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl um mehr als 10% berechtigt, einen anderen Veranstaltungsraum zur Durchführung der Veranstaltung zu bestimmen. Dies gilt nicht, wenn dies dem Kunden unzumutbar ist.

VIII. Rücktritt und Kündigung

(1) Für beide Vertragsparteien bestimmt sich das Recht zum Rücktritt bzw. zur Kündigung nach den gesetzlichen Regelungen, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Kunde hat bis zum Leistungsbeginn jederzeit die Möglichkeit zur Kündigung. Diese ist in Textform zu erklären und an das Haus Heege zu richten.

Haus Heege berechnet für den Fall einer Kündigung bzw. für den Rücktritt folgende Ausfallkosten für sämtliche vereinbarten und nicht in Anspruch genommenen Leistungen anteilig:

a. Bei Individualbuchungen
- bis 5. Tage vor Anreise: kostenlos
- ab 4. Tage vor Anreise: 30 %
- am Anreisetag: 90%

b. Bei Gruppenbuchungen
   - bis 100 Tage vor Anreise: kostenlos
   - bis 42 Tage vor Anreise: 30%
   - bis 7 Tage vor Anreise: 60%
   - bis 1 Tag vor Anreise: 90%

c. Bei Tagesveranstaltungen
   - bis 14 Tage vor Beginn: kostenlos
   - bis 1 Tag vor Beginn: 60%
   - am Veranstaltungstag: 100%

Infolge verspäteter An- bzw. frühzeitiger Abreise nicht in Anspruch genommene Leistungen werden nicht erstattet.

Zusätzlich wird bei der kostenfreien Stornierung von Gruppen- und Tagesveranstaltungen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 60,00 in Rechnung gestellt.

Der Abschluss eines Vertrages zu einem Zeitpunkt innerhalb der vorstehend bestimmten Zeiträume lässt die vorstehenden Regelungen unberührt.

(3) Für die Bemessung der für die oben genannten Schadenersatzspauschalen maßgeblichen Zeiträume ist auf den Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungs- bzw. Rücktrittserklärung des Kunden beim Gästehaus abzustellen.

(4) Dem Tagungshaus bleibt es unbenommen, einen tatsächlich entstandenen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Anspruch des Gästehauses reduziert sich gegebenenfalls entsprechend.

(5) Haus Heege hat das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Für das Gästehaus liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor

a. wenn begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass aus in der Veranstaltung, dem Veranstalter oder seinen Gästen liegenden Gründen der reibungslose Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Gästehauses in der Öffentlichkeit gefährdet wird, ohne dass dies dem Herrschafts- oder Organisationsbereich des Gästehauses zuzurechnen ist.

b. Der Kunde die vereinbarten Vorauszahlungen nicht innerhalb der dazu vereinbarten Frist leistet.

c. höhere Gewalt bzw. vom Tagungshaus nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen.

d. der Kunde oder Personen, für die er Leistungen des Tagungshaus gebucht hat, oder Personen, die unter Aufsicht des Kunden stehen, vertragliche Pflichten schwerwiegend verletzen oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen.

Im Falle d.) findet eine Ausfallkostenrechnung gemäß VIII. (2) Anwendung.

Der Kunde kann aus dem berechtigten Rücktritt durch das Gästehaus keine Schadenersatzansprüche gegen das Haus Heege herleiten, soweit sich ein solcher Schadensersatzanspruch nicht aus § 651n (BGB) ergibt.

(6) Haus Heege ist nicht verpflichtet eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

IX. Pflichten des Gastes, insbesondere des Gruppenleiters

(1) Für die nachstehenden Verpflichtungen gilt, dass der Kunde bzw. der Gruppenleiter als Vertreter seiner Teilnehmenden die Einhaltung dieser Bestimmungen zusichert. Erziehungsberechtigte und Gruppenleiter sind verpflichtet die nachfolgenden Vorschriften zu gewährleisten.

(2) Alle Gäste sind der Beachtung der Hausordnung verpflichtet, soweit diese mitgeteilt oder ausgehändigt wurde oder die Kenntnisnahme im Rahmen eines Aushangs in zumutbarer Weise möglich war. Diese regelt unter anderem:

a. Das Mitbringen von Speisen und Getränken, insbesondere Alkohol
b. Die Ruhezeiten
c. Das Rauchen im Gebäude und auf dem Gelände von Haus Heege
d. Das Mitführen von Tieren

(3) Alle Einrichtungen oder Anlagen, die der Abwehr von Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit dienen, namentlich Brandschutzeinrichtungen und -anlagen dürfen nicht grundlos betätigt, nicht beschädigt oder in ihrem Nutzen eingeschränkt werden.

Notausgänge sind stets frei zu halten und Brandschutztüren dürfen nicht in ihrer selbstschließenden Funktion eingeschränkt werden.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, das Gästezimmer bzw. den Veranstaltungsraum bei Übernahme auf feststellbare Mängel oder Schäden zu überprüfen und diese unmittelbar dem Personal des Gästehauses anzuzeigen.

Im Rahmen des Aufenthaltes entstandene Schäden hat der Kunde bzw. dessen Teilnehmende unverzüglich gegenüber dem Gästehaus bekannt zu machen.

(5) Im Falle von Gruppenreisen ist der Gruppenleiter oder seine Erfüllungsgehilfen dazu verpflichtet eine dauerhafte Aufsicht für die Teilnehmenden zu gewährleisten. Der zuständige Ansprechpartner ist Haus Heege bekannt zu geben und eine Erreichbarkeit sicherzustellen.

X. Haftung

(1) Haus Heege haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für die, sich aus dem Vertrag ergebenen Verpflichtungen. Ansprüche des Gastes auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Beherbergungseinrichtung. Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen ist eine Haftung des Hauses Heege für von diesem zu vertretenden Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

(2) Für eingebrachte Sachen haftet die Beherbergungseinrichtung dem Gast nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Kunde haftet für Verluste oder Beschädigungen, die durch ihn, seine Erfüllungsgehilfen oder seine Teilnehmende verursacht worden sind.

XI. Verjährung, Aufrechnung

(1) Ansprüche gegen das Tagungshaus verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem Beginn der gesetzlichen Verjährung.

(2) Das gilt nicht für die Verjährung von Ansprüchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von Pflichten durch das Gästehaus, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie den Ersatz sonstiger Schäden, die auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Haus Heege oder dessen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurück zu führen sind.

(3) Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Gästehauses aufrechnen. Das gilt nicht, wenn die Forderung des Kunden auf einem konnexen Leistungsanspruch des Kunden beruht, dessen Nichterfüllung das Recht zur Zurückbehaltung für den Kunden gegenüber dem Gästehaus begründen würde.

XII. Datenschutz

(1) Bei der Bearbeitung der Anfragen der Kunden werden Daten der Kunden verarbeitet. Gleiches gilt für die Daten dritter Personen, insbesondere bei vertraglichen Leistungen, die nicht nur gegenüber dem Kunden, sondern auch gegenüber Dritten zu erbringen sind. Der Datenschutz genießt dabei einen besonders hohen Stellenwert. Personenbezogene Daten werden nach den Datenschutzrichtlichtlinien der GGW GmbH geschützt.

(2) Personen deren personenbezogenen Daten verarbeitet werden, haben datenschutzrechtliche Ansprüche gegen und datenschutzrechtliche Rechte gegenüber dem Haus Heege, die der Datenschutzerklärung zu entnehmen sind. Diese findet sich auf dem Internetauftritt von Haus Heege.

XIII. Sonstiges

(1) Jegliche Änderungen und Ergänzungen von Verträgen mit Haus Heege einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

(2) Sollte der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechtes, öffentlich-rechtliches Sondervermögen sein, ein Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ein Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt haben oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt sein, wird jeweils nach sachlicher Zuständigkeit der Gerichtsstand beim Amtsgericht Gelsenkirchen bzw. Landgericht Essen vereinbart.

(3) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis des Kunden gegenüber dem Gästehaus ist der Geschäftssitz von Haus Heege in Gelsenkirchen-Buer.

(4) Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Entsprechendes gilt auch für das sonstige Rechtsverhältnis.

(5) Die Vertragssprache ist Deutsch.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen treten die betreffenden gesetzlichen Vorschriften.